

Konzeptionspapier

Seelsorge in Einrichtungen der stationären Altenhilfe

im

Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten

verfasst von

Christian Holtz

Pfarrer i.B.

Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten

Vom Ausschuss für Seelsorge und Beratung
des Kirchenkreises Hattingen-Witten
beschlossen am

1. Februar 2010

0. Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitung	
1.1. Die Aufgabe der Altenheimseelsorge	3
1.2. Der Ort der Altenheimseelsorge	3
2. Altenheimseelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten	
2.1. Basisversorgung (Standard der Seelsorge in der Ortsgemeinde)	
2.1.1. Seelsorge und Besuche	4
2.1.2. Gottesdienste	5
2.2. Erweiterte Seelsorge	
2.2.1. Gottesdienste	
2.2.1.1. Regelmäßige Gottesdienste	5
2.2.1.2. Gottesdienste zu besonderen Festzeiten und Anlässen	6
2.2.1.3. Gottesdienste für Menschen mit Demenz oder demenzieller Veränderung	6
2.2.2. Kontakt zur Gemeinde	6
2.2.2.1. Ehrenamtlicher Besuchsdienst	7
2.2.2.2. Gemeindegruppen	7
2.2.3. Vertiefte, dem Menschen zugewandte Seelsorge	7
2.2.3.1. Kontakt- und Begrüßungsbesuch	8
2.2.3.2. Wegbegleitende Seelsorge	8
2.2.3.3. Konfliktbegleitung in der Einrichtung	8
2.2.3.4. Konfliktbegleitung außerhalb der Einrichtung	8
2.2.3.5. Sterbebegleitung und Aussegnung	9
2.2.4. Angehörigenarbeit	9
2.2.5. Angebote für Mitarbeitende	
2.2.5.1. Seelsorge an Mitarbeitenden	10
2.2.5.2. Fortbildungsangebote	11

2.2.6. Einbindung in die Struktur der Einrichtung	
2.2.6.1. Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung eines Seelsorgekonzepts	11
2.2.6.2. Präsenzzeit	11
2.2.6.3. Kontakte mit der Hausleitung	11
2.2.7. Die Frage nach dem Träger der Einrichtung	12
3. Konsequenzen und Anregungen für den Kreissynodalvorstand (KSV) im Umgang mit der Seelsorge in stationären Einrichtungen der Altenhilfe im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten	13

1. Einleitung

1.1. Die Aufgabe der Altenheimseelsorge

Am 28.9.1992 beschrieb der Altenheimseelsorgekonvent der Evangelischen Kirche von Westfalen die Aufgaben der Altenheimseelsorge (AHS)¹ wie folgt:

*„In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr (KO Art.183, Abs. 1).
Altenheimseelsorge versucht, die liebende Zuwendung Gottes unter den besonderen Lebensbedingungen eines Heimes erfahrbar zu machen. In Gottes Zusage: „Bis in euer Alter bin ich derselbe, und ich will euch tragen, bis ihr grau werdet“ (Jes.46,4) gründet der Dienst der Kirche an alten Menschen, auch die Altenheimseelsorge.
Altenheimseelsorge will die Bewohnerinnen und Bewohner der Altenheime in ihrer Lebenssituation begleiten. Sie will ihnen dabei helfen, ihr Alter aus christlichem Glauben heraus als sinnvoll zu erfahren und ihr Leben im Horizont dieses Glaubens zu gestalten. Viele Lebenssituationen im Altenheim - besonders bei gerontopsychiatrisch veränderten Personen - scheinen perspektivlos zu sein. Deswegen sucht Altenheimseelsorge Gottes Liebe zu entdecken und zur Hoffnung zu ermutigen. Gemeinsam mit anderen tritt sie für die Belange aller Menschen in der Institution Altenheim ein.“*

An dieser grundsätzlichen Beschreibung der Aufgaben der AHS ist meiner Meinung nach auch nach fast 2 Jahrzehnten festzuhalten. Jedoch ist danach zu fragen, wie und ob diese sich unter verändernden Rahmenbedingen und Strukturen in Kirchenkreis Hattingen-Witten und seiner Gemeinden und Institutionen umsetzen lässt.²

Dabei wird besonders die Frage nach dem Verhältnis von Ortsgemeinde und stationärer Einrichtung der Altenhilfe in den Blick zu nehmen sein.

1.2. Der Ort der Altenheimseelsorge

Wird im Konzept der Altenheimseelsorge im Kirchenkreis Schwelm³ formuliert „Altenheimseelsorge hat ihren Standort im Altenheim⁴, so ist dieser Aussage in ihrer Allgemeinheit erst einmal zuzustimmen, denn wo sollte sie sonst ihren Ort haben. Doch bleibt hiermit noch völlig unbeantwortet, ob die AHS ein eigenständiger Arbeitsbereich im Kirchenkreis analog z.B. der Krankenhauseelsorge oder ein Aufgabenfeld der zuständigen Ortsgemeinde ist. Die Beantwortung dieser Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Stellung und Bedeutung der AHS innerhalb eines Kirchenkreises, eines Gestaltungsraumes oder auch der Landeskirche.

Unabhängig einer notwendig zu führenden Diskussion ist für den Kirchenkreis Hattingen Witten derzeit festzustellen, dass die derzeitige Stellung der AHS praktisch aus der tatsächlichen Stellensituation ersichtlich ist. So gibt es weder eine Pfarrstelle für AHS im synodalen Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten noch vor Ort in den Gemeinden. Einzig ein beim Diakonischen Werk angestellter Diakon versieht die Aufgabe der AHS in zwei Heimen in Hattingen. Darüber hinaus hatten, bzw. haben bis in den Herbst 2009 eine Pfarrerin i.B. und ein Pfarrer i.B. in Witten Schwerpunktsetzungen für die AHS innerhalb ihres Dienstauftrags.⁵

¹ Unter dem Begriff Altenheim verstehe ich alle Formen dauerhaft stationärer Formen der Altenhilfe.

² Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die am 28.8.2007 von Frank Brauckhoff-Rupieper, Jutta Fröhlich, Christian Holtz, Annedore Methfessel und Ulla Sauer vorgelegten konzeptionellen Überlegungen zur Altenheimseelsorge im Kirchenkreis Hattingen Witten.

³ Konzept der Altenheimseelsorge im Kirchenkreis Schwelm, genehmigt vom KSV am 26.3.1999, Beschluss II
⁴ ebd., S. 2

⁵ Aufgrund personeller Veränderungen in den betreffenden Gemeinden mit reduzierter Stellenzahl im pastoralen Bereich steht diese Schwerpunktsetzung aktuell gänzlich in Frage.

Der Fertigstellung und Inbetriebnahme von zwei Einrichtungen in 2008 (Seniorenzentrum St. Mauritius) und Frühjahr 2010 (Wohnanlage Heidehof) in Niederwenigern wurde durch die Entsendung eines Pfarrers i.B. mit 50% Stellenumfang in die Gemeinde mit der Schwerpunktbeauftragung Altenheimseelsorge Rechnung getragen.

Alle genannten Beauftragungen im Anhängen zur Dienstordnung sind jedoch an die Person gebunden und institutionell nicht abgesichert und verankert, so dass von diesem Personenkreis formuliert wurde:

„Vielmehr ist festzustellen, dass aufgrund personeller Verschiebungen und Stellenkürzungen eher von einem schleichenden Rückzug aus diesem Arbeitsbereich (gemeint ist die AHS) zu sprechen ist. Diese Entwicklung nehmen wir schmerzlich und bedauernd zur Kenntnis.“⁶

2. Altenheimseelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten

2.1. Basisversorgung (Standard der Seelsorge in der Ortsgemeinde)

2.1.1. Seelsorge und Besuche

Die Basisversorgung richtet sich an Bewohnerinnen und Bewohner, die der evangelischen Kirche von Westfalen angehören und dauerhaft in Einrichtungen der stationären Altenhilfe wohnen. Als Glieder der Ortsgemeinde sind sie der Seelsorge, Betreuung und Begleitung der betreffenden Gemeinde anvertraut und empfohlen.

Eine besondere Hinwendung und Begleitung zu Menschen, die in Pflegeeinrichtungen leben ist wünschenswert, jedoch sollten im Mindesten die in der Gemeinde üblichen Standards in Begleitung und Seelsorge gelten, die für alle Seniorinnen und Senioren Anwendung finden.⁷ Dies gilt im Besonderen für Geburtstags- und Krankenbesuche (falls möglich und in der Gemeinde leistbar auch im Krankenhaus), gegebenenfalls Sterbebegleitung und die Beerdigung mit nachgehender Seelsorge.

Dass Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger in seelsorglichen Not- und Krisensituationen ansprechbar sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung und ist auch unabhängig von der Wohn- und Lebensform und dem Lebensalter.

⁶ Jutta Fröhlich, Frank Brauckhoff-Rupieper, Christian Holtz, in einer für den Strukturausschuss des Kirchenkreises Hattingen Witten erstellten Aufgabenbeschreibung.

⁷ Gerade im städtischen Umfeld gibt es immer mehr vereinsamte Seniorinnen und Senioren, die ihre Wohnung kaum noch oder gar nicht mehr verlassen können und nahezu keine Sozialkontakte haben. Die Seelsorge in der Gemeinde ist aufgerufen, auch diese Situation wahrzunehmen und so weit wie möglich mit Angeboten darauf zu reagieren. Bei der Konzeption der häuslichen und stationären Alten- und Seniorenarbeit ist zu vermeiden, dass es diesbezüglich zu einer einseitigen Gewichtung kommt und die beiden Arbeitsbereiche gegeneinander ausgespielt werden.

2.1.2. Gottesdienste

Abhängig von der Größe (Bettzahl) der stationären Einrichtung⁸, den gegebenen räumlichen Möglichkeiten vor Ort und des Wunsches und der Kooperationsbereitschaft⁹ des Trägers der Einrichtung¹⁰ mit der Kirchengemeinde ist die regelmäßige Durchführung von Gottesdiensten und Andachten ein unverzichtbares Angebot für Menschen, denen ein Gottesdienstbesuch außerhalb der Einrichtung nicht mehr möglich ist. Gottesdienste sollten regelmäßig (mindestens einmal im Monat) und wenn irgend möglich auch zu besonderen Festtagen und Zeiten im Kirchenjahr gefeiert werden.¹¹

2.2.: Erweiterte Seelsorge

Stationäre Einrichtungen der Altenhilfe eröffnen ein weites und überaus vielfältiges Feld für die Seelsorge und Begleitung. Viele Angebote sind wünschenswert, sie sind jedoch nur mit erhöhtem ehren- bzw. hauptamtlichen Engagement leistbar. Bevor jedoch über die Durchführbarkeit und Notwendigkeit dieser Angebote zu befinden ist, sollen in diesem Teil die vielfältigen Möglichkeiten der kirchlichen Arbeit und Seelsorge im Bereich der stationären Altenhilfe aufgezeigt werden, die im Rahmen der Basisversorgung nur schwer oder sehr eingeschränkt zu erbringen sind.

2.2.1. Gottesdienste

2.2.1.1. Regelmäßige Gottesdienste

Dass in Einrichtungen der stationären Altenhilfe ab einer bestimmten Größe und unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig Gottesdienste anzubieten sind, ist bereits im Grundsatz benannt worden.

Um den pflegebedürftigen Menschen in ihrer speziellen Lebenssituation besonders zu entsprechen, ist jedoch eine höhere Gottesdienstichte als einmal im Monat wünschenswert. Der wöchentliche Gottesdienst (regelmäßig mit Feier des Abendmahls) kann zu einem die Woche prägenden Ort werden. Die Wiederkehr des Vertrauten, des Rituals wird zu einer Stütze in einer Welt der schwindenden Kräfte, des Abbruchs und des Verfalls der körperlicher und geistigen Möglichkeiten.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Gottesdienste in Pflegeeinrichtungen, wenn sie den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen sollen, keine verkürzte Version des sonntäglichen Hauptgottesdienstes sein können, sondern speziell für diese Zielgruppe zu gestalten sind. Natürlich können dazu Teile aus dem Hauptgottesdienst (z.B. liturgischer

⁸ In den letzten Jahren kam es vermehrt zu Anfragen kleinerer, privater Anbieter in der stationären Altenhilfe nach einem gottesdienstlichen Angebot. Hier ist eine Abwägung nötig, jedoch wird in dieser Hinsicht nicht jeder Bitte entsprochen werden können. Der Pflege Bedürftige und Menschen, die für einen Angehörigen einen Pflegeplatz suchen, sollten darüber informiert werden, ob in einer Einrichtung Gottesdienste verlässlich und regelmäßig gefeiert werden oder ob dies nicht möglich ist.

⁹ In dieser Hinsicht sind klare Absprachen bezüglich der Durchführung der Gottesdienste zwischen Kirchengemeinde und Träger zu treffen. Von Seiten der Kirchengemeinde sollte unverzichtbar darauf geachtet werden, dass stets ein/e Mitarbeiter/in der Einrichtung beim Gottesdienst zugegen ist und der Gottesdienstraum vorbereitet ist. Ebenso sind Absprachen bezüglich der Begleitung der Bewohner/innen zum Gottesdienst zu treffen. Natürlich ist es wünschenswert, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Einrichtung oder der Gemeinde den Dienst des Holens und Bringens zum und vom Gottesdienst übernehmen, um damit die Mitarbeitenden zu entlasten und Vielen die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen

¹⁰ An dieser Stelle bleibt erst einmal unerheblich, wer der Träger der Einrichtung ist. Der Frage, ob, bzw. welche Bedeutung die Ausrichtung des Trägers (evangelisch, konfessionell, freier Träger, privat) für die AHS im Kirchenkreis Hattingen-Witten hat, wird jedoch noch zu bedenken sein.

¹¹ Auf die Gestaltung und Ausführung der Gottesdienste wird noch im weiteren Verlauf der konzeptionellen Erwägungen einzugehen sein.

Rahmen, Lieder, Predigtgedanken) übernommen werden, um Vertrautes aus der Vergangenheit wach zu halten. Um Überforderung und Frustration auf allen Seiten zu vermeiden, sollte die Predigt/Ansprache in Ausdruck, Inhalt und Dauer so gehalten sein, dass sie der Aufnahmefähigkeit der hörenden Gemeinde entspricht. Eine Anpassung an die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner ist hier unerlässlich, wenn man die Menschen erreichen und in ihrer Lebenssituation persönlich ansprechen möchte.¹² Oft ist dabei nicht entscheidend, *was* gesagt wird, sondern *wie* es gesagt wird und ob darin für die Bewohnerinnen und Bewohner eine persönlich Anteilnahme und Zuwendung erlebbar wird. Ein zunehmendes Problem bei der Gestaltung von Gottesdiensten in stationären Einrichtungen ist die musikalische Ausgestaltung. Längst nicht überall steht ein/e haupt-, neben- oder ehrenamtliche Musiker/in zur Verfügung, manchmal ist nicht einmal ein Instrument (Orgel/Klavier) vorhanden, so dass entweder „a-capella“ gesungen werden muss oder ein Hilfsmittel (CD-Player) den Takt vorgeben muss.¹³

2.2.1.2. Gottesdienste zu besonderen Festzeiten und Anlässen

Wie auch außerhalb stationärer Einrichtungen der Altenhilfe besteht auch bei den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihrer Angehörigen ein besonderes Interesse an Gottesdiensten zu besonderen Festtagen. Hier ist besonders an Heiligabend, Karfreitag und Ostern, aber auch an Silvester zu denken.

Darüber hinaus wird mancherorts in besonderen Gottesdiensten der Verstorbenen auch im Heim gedacht, zu dem Mitbewohner/innen und Angehörige noch einmal gesondert eingeladen werden.¹⁴

Hausinterne und öffentliche Feste und Feiern (Sommerfest, Tag der offenen Tür) werden oftmals mit einem Gottesdienst eröffnet.

2.2.1.3. Gottesdienste für Menschen mit Demenz oder demenzieller Veränderung

Eine zunehmende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner zeigt demenzielle Veränderungen im Wesen bis hin zu vollständiger Demenz. Zunehmend werden in Altenheimen Wohnbereiche und Wohngruppen eingerichtet, die ausschließlich für Menschen mit Demenz, bzw. demenzieller Veränderung sind. Auch diese Personen haben das Bedürfnis nach Spiritualität und seelsorglicher Begleitung in einer ihnen angemessener Form und Gestaltung. Gottesdienste für diese Zielgruppe werden in der Regel im geschützten Bereich einer Wohngruppe in sehr überschaubarem Rahmen gefeiert und bedürfen einer eigenständigen Vorbereitung und Durchführung.

2.2.2. Kontakt zur Gemeinde

Wie in den grundsätzlichen Erwägungen bereits herausgestellt, sind die evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner eines Altenheimes Glieder der Gemeinde. Aufgrund ihrer physischen und psychischen Situation ist es ihnen jedoch nur noch im Ausnahmefall möglich, am Leben der Kirchengemeinde außerhalb der Einrichtung teilzunehmen. Hieraus resultiert die Fragestellung, inwieweit und in welcher Form über den Gottesdienst und die Person des

¹² Diese Forderungen an Gottesdienste in stationären Einrichtungen der Altenhilfe ergeben sich aus den im Laufe der letzten Jahre deutlich veränderten (verminderten) körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner. Menschen kommen in der Regel erst mit Pflegestufe ins Heim, bzw. werden von den Heimen erst mit Pflegestufe aufgenommen. Ein Heimeinzug wird aus persönlichen und finanziellen Gründen, solange irgend möglich, vermieden und aufgeschoben, bis er wirklich unumgänglich ist. Dazu kommt, dass mittlerweile eine Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner demenzielle Veränderungen im Wesen bis hin zu vollständiger Demenz aufzeigt (siehe 2.2.1.3.)

¹³ Hier ist das Gespräch mit der Hausleitung zu suchen. Jedoch sorgt dies nicht grundsätzlich für Abhilfe, da Gelder und personelle Möglichkeiten begrenzt sind.

¹⁴ So z.B. zweimal im Jahr (Juni und November) im Feierabendhaus (Witten Johannis)

Seelsorgers/der Seelsorgerin hinaus, Gemeindeleben in einer Einrichtung verortet werden und der Kontakt zur Gemeinde gepflegt und ausgebaut werden kann.

2.2.2.1. Ehrenamtlicher Besuchsdienst

Bereits in vielen Einrichtungen der stationären Altenhilfe werden Bewohnerinnen und Bewohner von einem gemeindlichen Besuchsdienst betreut und regelmäßig aufgesucht. Ein solcher Besuchsdienstkreis der Kirchengemeinde arbeitet in der Regel in enger Kooperation mit dem Sozialdienst in den Einrichtungen. Oftmals haben die Altenheime jedoch eine hausinterne Besuchsdienstarbeit, die unabhängig von Konfession und Glauben Menschen betreut. Ehrenamtliche brauchen bei der Schulung, Durchführung und Nachbereitung dieses Dienstes Begleitung und Zuspruch. Bei gemeindlichen Besuchsdienstkreisen kann dies, wenn keine geeigneten, besonders ausgebildeten Ehrenamtlichen dafür zur Verfügung stehen, auch durch Pfarrerinnen und Pfarrer geschehen. Oftmals ist bei der Einrichtung und beim Aufbau eines Besuchsdienstkreises hauptamtliche Tätigkeit vonnöten, um Dinge auf den Weg zu bringen.

2.2.2.2. Gemeindegruppen

Ob Frauenhilfe oder Männergruppen, Jugendgruppen oder Mütterkreise: Nahezu jede Gemeindegruppe kann einen Kontakt zu einer Einrichtungen der Altenhilfe aufbauen und unterhalten.¹⁵ Ob einmaliger Besuch oder regelmäßiger Kontakt, die Möglichkeiten sind nahezu unbegrenzt.

In vielen Gemeinden ist es bereits heute üblich, dass zwischen Kindertagesstätten und Einrichtungen der Altenhilfe ein reger Kontakt besteht. Regelmäßige Besuche, gemeinsames Singen verbinden die Jüngsten und Ältesten der Gemeinde und darüber hinaus.¹⁶

Flötenkreise und Jugendchöre, Kirchen- und Posaunenchor können mit Aufführungen das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner bereichern und das Gefühl, am Leben außerhalb der Einrichtung teilzuhaben, steigern.

Konfirmandengruppen können im Rahmen ihres Unterrichts bei einem Besuch das Lebensfeld „Altenheim“ kennen lernen¹⁷.

2.2.3. Vertiefte, dem Menschen zugewandte Seelsorge

Besuche der Bewohner/innen zu besonderen Anlässen, also zumeist zum Geburtstag, geschehen in der Regel durch die Gemeindepfarrerin/den Gemeindepfarrer. Dabei ist es von Gemeinde zu Gemeinde abhängig von den personellen Möglichkeiten und konzeptionellen Entscheidungen, ob diese anlassbezogenen Besuche ab einem bestimmten Alter jährlich oder nur zu sogenannten *runden* Geburtstagen erfolgen. Dass es darüber hinaus auch immer Personen gibt, die eine intensivere seelsorgliche Begleitung aus unterschiedlichen Gründen fordern und erfahren, sei an dieser Stelle nur am Rande bemerkt. Pfarrerinnen/Pfarrer sind selbstverständlich auch im Krisenfall ansprechbar. Dies bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dass die Seelsorge an Bewohnern/innen in Einrichtungen der stationären Altenhilfe weitaus mehr Facetten haben und äußerst vielschichtig sein kann, soll im Weiteren aufgezeigt werden.

¹⁵ Denkbar wäre z.B., dass Gemeindegruppen Patenschaften für Wohngruppen/Wohneinheiten übernehmen und einen regelmäßigen Kontakt ermöglichen.

¹⁶ Bemerkenswert, dass gerade zwischen diesen Gruppen, die besonders auf Hilfe und Leitung angewiesen sind, der Kontakt so problemlos zu gelingen scheint. Anderen Gruppen fällt es hingegen sehr viel schwerer, die Schwelle der stationären Einrichtung zu überschreiten. Die Sorge, möglicherweise die eigene Lebensperspektive und Zukunft so deutlich vor Augen zu haben, schreckt viele ab.

¹⁷ Erfahrungen in der Johannisgemeinde Witten haben gezeigt, dass aus solchen Besuchen manchmal sogar dauerhafte Kontakte werden können.

2.2.3.1. Kontakt- und Begrüßungsbesuch

Die Entscheidung für einen Einzug in eine stationäre Einrichtung der Altenhilfe ist für die überwiegende Mehrheit der Betroffenen ein schwerwiegender und zumeist nicht selbst getroffener Entschluss. Angehörige wollen, bzw. können nicht mehr die Pflege in der Wohnung gewährleisten und sehen sich nicht in der Lage, die/den Pflegebedürftige/n bei sich selbst aufzunehmen. Ärzte teilen den Betroffenen mit, dass ein Umzug in ein Heim unumgänglich sei. Der Umzug in das Heim wird von den meisten als Verlust der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erfahren und lange nicht akzeptiert.¹⁸ Der Mensch im Heim ist in einer lebensgeschichtlich, existenziellen Krise, die eine seelsorgliche Begleitung oft notwendig macht. Ein Begrüßungsbesuch zu Vorstellung und Aufnahme eines persönlichen Kontakts kann in dieser Situation Türen öffnen und konkrete Hilfe zum Einleben sein. Ist der Pfarrer/die Pfarrerin nur unregelmäßig in der Einrichtung, erfährt er/sie oft erst nach Monaten, in der Regel gar erst beim nächsten anstehenden Geburtstag von einer neuen Bewohnerin, einem neuen Bewohner.

2.2.3.2. Wegbegleitende Seelsorge

„Ach wie schön, dass Sie mich besuchen“. Nicht nur in der Gemeinde, sondern auch in der stationären Einrichtung wird ein Besuch durch den Pfarrer/die Pfarrerin als ein Zeichen besonderer Aufmerksamkeit und Wertschätzung angesehen. Vertrauen kann wachsen, Bewohnerinnen und Bewohner entwickeln das Gefühl, von der Kirche in dieser Phase des Lebens nicht allein gelassen zu sein. Gerade auch Angehörige erkennen dieses kirchliche Engagement an und schätzen es sehr. Kirche ist da und wird da personell erfahrbar, wo das Leben für Betroffene und Angehörige oftmals auf eine schwere Probe gestellt wird.

2.2.3.3. Konfliktbegleitung in der Einrichtung

Der Heimalltag bringt unter den politisch gegebenen Umständen in der Altenhilfe, die oftmals mit dem Begriff „Pflegenotstand“ bezeichnet werden, sowohl für Mitarbeitende als auch für Pflegebedürftige massive Konfliktsituationen mit sich.¹⁹ Unzufriedenheiten können sich zu Konflikten ausweiten, die die Atmosphäre in der Wohneinheit, ja sogar der ganzen Einrichtung nachhaltig belasten. Ist der Seelsorger/die Seelsorgerin in der Einrichtung über die Basisbegleitung präsent und bekannt, hat er/sie eine Vertrauensstellung im Haus, kann ihm/ihr die Rolle eines Vermittlers und Mediators/Mediatorin zukommen.²⁰ Diese Vermittlung geschieht nach beiden Seiten. Sie wirbt um Verständnis, versucht Veränderungen, wo es möglich ist, auf den Weg zu bringen, aber auch Akzeptanz des Unveränderlichen zu erwirken.

2.2.3.4. Konfliktbegleitung außerhalb der Einrichtung

„Herr Pfarrer, ich will aber nicht an Apparate angeschlossen werden!“

Pflegebedürftige fühlen sich oftmals einer Situation ausgeliefert, in der sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen für ihr Leben zu treffen. Im besten Fall sind Angehörige da, die für sie sprechen und ihre Anliegen vertreten, manchmal aber auch *nur* amtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer, die ihren Auftrag unterschiedlich intensiv und persönlich zugewandt wahrnehmen.

Ein in Gesellschaft, Kirche und Politik derzeit äußerst kontrovers diskutiertes Thema ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung und besonders die Verbindlichkeit sogenannter Patientenverfügungen, in denen festgelegt wird, wie ein Betroffener/eine Betroffene behandelt

¹⁸ „Ich bin nur kurz hier. Bald komme ich wieder nach Hause“, ist eine für diese Phase der noch nicht erfolgten Akzeptanz typische Äußerung der Betroffenen.

¹⁹ Medikamentengabe, Zeitnot der Mitarbeitenden, Qualität und Auswahl des Essens, rüder Umgangston sind typische Konflikttherde.

²⁰ Gerade Angehörige sind in diesen Dialog und Gesprächsprozess mit einzubeziehen.

werden möchte, wenn er/sie nicht mehr in der Lage ist, eigene Wünsche bezüglich der medizinischen Versorgung selbst zu äußern. Pfarrerinnen und Pfarrer sind sowohl bei der Vorbereitung und Abfassung einer Patientenverfügung als auch bei deren Einhaltung im Krankenhaus zumeist willkommene und akzeptierte Vertrauenspersonen und Gesprächspartner.

Ein anderes häufig auftretendes Problem ist die Versorgung mit lebensnotwendiger Nahrung und Flüssigkeit mithilfe einer PEG, wenn eine orale Aufnahme dieser zeitlich begrenzt oder dauerhaft nicht mehr möglich ist. Auch hier sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Dialog mit Ärzten, Angehörigen und Betroffenen aufgrund ihrer Unabhängigkeit oftmals als Gesprächspartner geschätzt, zumal sie darüber hinaus auch in der Lage sind, die theologische Sicht auf Leben und Sterben, auf Halten und Loslassen in das Gespräch einzubringen.²¹

2.2.3.5. Sterbebegleitung und Aussegnung

Pflegekräften ist es aufgrund ihres engen Zeitbudgets für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner nur in sehr eingeschränktem Maß möglich, diese über die reine Pflegeleistung intensiv zu begleiten. Tritt ein Leben in die Sterbephase ein, wird dies von allen Beteiligten als sehr belastend empfunden. Ist ein Pfarrer/eine Pfarrerin vor Ort und mit der Einrichtung vertraut, kann er an dieser Stelle Mitarbeitende entlasten und die eigene seelsorgliche Kompetenz in der Begleitung Sterbender einbringen. Zeit am Sterbebett, Menschen nicht allein zu lassen in den Stunden des Sterbens, ist eine christliche Urtugend, die in den letzten Jahrzehnten, in der Menschen zumeist im Krankenhaus oder Heim versterben, in vielen gesellschaftlichen Kreisen verloren gegangen ist. Das Aufkommen und Aufblühen der Hospizbewegung auch in Deutschland setzt hier einen Gegentrend, der jede kirchliche Unterstützung verdient. Eine intensive Zusammenarbeit und Austausch zwischen Einrichtung, örtlichem Hospizverein (wo vorhanden) und Seelsorger/in ist im Sinne der Patienten zu fördern.

Ist ein Bewohner/eine Bewohnerin verstorben, so ist es eine gute Tradition, die bereits in vielen Altenheimen praktiziert wird, den Verstorbenen/die Verstorbene auszusegnen, bevor ein Bestatter den Leichnam abholt. Die Aussegnung²² als Ritual ist für Mitarbeitende und Mitbewohner/innen, natürlich auch für Angehörige eine gute Form, den Abschied von der Einrichtung und den Menschen vor Ort zu gestalten. Mitarbeitenden ist es nur im Ausnahmefall, Mitbewohnern/innen aufgrund der eigenen körperlichen Einschränkungen nahezu nie möglich, an Trauerfeiern und Beerdigungen teilzunehmen.

2.2.4. Angehörigenarbeit

Nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für Angehörige ist der Schritt, einen Menschen in die Obhut einer stationären Einrichtung zu geben, bedeutend und einschneidend. Oftmals liegt ein langer und schwerer Weg hinter allen Beteiligten, bis die Entscheidung getroffen ist. Zu der Erleichterung, eine Entscheidung und einen geeigneten Platz in einer Einrichtung gefunden zu haben, tritt oftmals eine sehr hohe und letztlich von der Einrichtung nicht leistbare Erwartungshaltung der Angehörigen.²³ „Wenn Mutter schon ins Heim muss, dann soll sie dort aber auch **alles** haben.“ So verständlich und nachvollziehbar dieser Wunsch ist, denn wer möchte nicht das Beste für seine Angehörigen, so ist er oftmals auch Ergebnis eines

²¹ Auf weitere medizinische Fragestellungen wird an dieser Stelle nicht eingegangen, sondern anhand der erwähnten Beispiele *Patientenverfügung* und *PEG* sollte aufgezeigt werden, wie stark Pfarrerinnen und Pfarrer in einen Dialog (an der Schwelle von Leben und Tod) hineingenommen werden können.

²² Aussegnungen müssen nicht unbedingt von Pfarrern/Pfarrerinnen durchgeführt werden. Sie kann auch von geeigneten Mitarbeitern/innen geleitet werden. Diese brauchen jedoch eine Schulung für die Durchführung.

²³ Es geht hier nicht um eine hohe Qualität in Pflege und Betreuung, die erwartet werden darf und von guten Einrichtungen auch geleistet wird, sondern um übersteigerte Erwartungen.

schlechten Gewissens und Ohnmachtgefühls, dass der zu pflegenden Person der Gang ins Heim nicht erspart werden konnte.²⁴ Aus dieser sehr hohen Erwartungshaltung an die Pflege und soziale Betreuung, Angebote und Qualität der Leistungen, erwächst oftmals ein Konflikt mit Mitarbeitenden und Hausleitung.

Eine aktive Angehörigenarbeit, z.B. eine Angehörigengruppe, die sich regelmäßig trifft, kann ein Ventil sein, das eigene schlechte Gewissen im Gespräch mit anderen aufzuarbeiten. Sie kann aber auch die Möglichkeit geben, sich zu organisieren und berechnete Anliegen an die Hausleitung in geeigneter Form zu übermitteln. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, dass eine Angehörigengruppe nicht von einem Mitglied der Einrichtungsleitung, sondern von einer unabhängigen Vertrauensperson geleitet wird, die sowohl von Angehörigen als auch innerhalb der Einrichtung Akzeptanz erfährt. Dies kann eine Pfarrerin/Pfarrer sein.

Angehörige können in ihrer Situation ernst genommen werden, Konflikte können geklärt oder zumindest geglättet werden, bevor sie eskalieren und die Atmosphäre im Heim belasten.

2.2.5. Angebote für Mitarbeitende

2.2.5.1. Seelsorge an Mitarbeitenden

Mitarbeitende in der stationären Alteneinrichtung haben einen psychisch und physisch sehr fordernden und anspruchsvollen Beruf. In besonderem Maße gilt dies für die in der Pflege Tätigen, die darüber hinaus unter einem enormen Zeitdruck arbeiten. Zu bedenken ist, dass die durchschnittliche Verweildauer von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen der stationären Altenhilfe im Vergleich zu früher spürbar kürzer geworden ist. Natürlich kommt es auch vor, dass Menschen über einige Jahre in der Einrichtung leben, doch die Zahl derjenigen, die manchmal schon nach wenigen Tagen oder Wochen versterben, nimmt merklich zu.²⁵ Der Gesundheitszustand vieler Personen, die in eine Pflegeeinrichtung kommen, ist häufig sehr kritisch. Mit dem Eintritt in eine Einrichtung der stationären Altenhilfe wird aus unterschiedlichen Gründen in der Regel so lange gewartet, bis keine andere Möglichkeit mehr bleibt. Für die Mitarbeitenden in der Pflege bedeutet dies, dass sie vermehrt Menschen pflegen, deren Leben sich deutlich spürbar dem Ende zuneigt. Andauernd gilt es für sie, Abschied von einer/m Bewohner/in zu nehmen, der/die verstorben ist und sich rasch wieder auf einen neuen Menschen und dessen Angehörige einzustellen. Ohne Frage ist dies für Pflegekräfte eine enorme psychische Belastung, zu der die körperlich sehr anstrengende Tätigkeit kommt. Mitarbeitende in der Pflege geraten häufig an die Grenze ihrer physischen und psychischen Kräfte. Vertiefte Seelsorge im Altenheim schließt deshalb die Seelsorge an Mitarbeitenden mit ein. Dabei ist neben dem kurzen seelsorglichen Gespräch, das sich zumeist eher zufällig ergibt, nach speziellen besonderen Formen, Orten und Kontaktmöglichkeiten zu suchen, die es Mitarbeitenden ermöglicht, sich dem Seelsorger/der Seelsorgerin anzuvertrauen.²⁶

²⁴ Es ist meiner Erfahrung nach nur eine Minderheit der pflegebedürftigen Personen, die den Schritt, auf Dauer in eine stationäre Einrichtung zu ziehen, aus eigener Überzeugung vorantreibt und umsetzt.

²⁵ Zahlen aus den Feierabendhäusern in den Jahren 2004-2009 belegen dass jährlich zwischen 30 und 45% der Bewohner/innen im Pflegebereich versterben.

²⁶ Dass Pflegenden in immer stärkerem Maße der spirituellen Begleitung (auch jenseits und außerhalb der Kirchen) und Schulung suchen, drückt sich auch aus in der Entwicklung und Ausbildung des sogenannten *spiritual care*. Unter diesem Leitwort entstehen bundesweit verschiedene Kooperationsmodelle zur Begleitung von Sterbenden und zu „niederschweligen“ Fortbildungen, Schulungen von (nichtleitenden) Pflegenden und allen anderen Mitarbeitenden. Evangelische Altenheimseelsorge sollte sich dieser Bewegung nicht verschließen, sondern aktiv an ihr partizipieren. Andererseits dürfen Einrichtungen, Träger und Verbände nicht aus Ihrer Verantwortung entlassen werden, selbst Sorge für die Mitarbeitenden zu tragen und sie in ihrem Dienst und bei der Bewältigung von schweren Erfahrungen zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verantwortung kann nicht auf die Kirchengemeinden abgewälzt werden.

2.2.5.2. Fortbildungsangebote

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch Mitarbeitende seelsorgliche Dienste ausführen können. Dies geschieht zum Teil im normalen, täglichen Umgang mit den Betroffenen, darüber hinaus aber auch in speziellen Formen. Mitarbeitende, die diese ausführen wollen, brauchen dafür Begleitung und Schulung. So wurde bereits auf die Aussegnung hingewiesen, die auch von Mitarbeitenden der Einrichtung durchgeführt werden kann.

Fortbildungen können unterschiedlich ausgerichtet sein: Sie können sich zum einen an Mitarbeitende wenden, um ihnen bei der Bewältigung und Aufarbeitung ihres Dienstes zu helfen.²⁷ Zum anderen können Fortbildungen darauf ausgerichtet sein, persönliche Kompetenzen zu erweitern und neue Möglichkeiten im Dienst zu eröffnen. So könnten sich Pfarrer/innen mit Fortbildungsangeboten an die Mitarbeitenden wenden, die dazu beitragen, die Sprachfähigkeit im Glauben und des Glaubens zu stärken.²⁸

2.2.6. Einbindung in die Struktur der Einrichtung

2.2.6.1. Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung eines Seelsorgekonzepts

Im Vorhergehenden wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Seelsorge in der stationären Einrichtung der Altenhilfe im Regelfall vom Pfarrer/der Pfarrerin der Ortsgemeinde wahrgenommen wird. Die Einrichtung ist ein Tätigkeitsfeld im Rahmen seiner/ihrer pfarramtlichen Tätigkeit. Je stärker er/sie sich jedoch persönlich und zeitlich in dieses Arbeitsfeld einbringt, desto größer sind die Möglichkeiten, dieses auch positiv mitzuprägen. Das kann zum Beispiel auch durch profilierte Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung eines Seelsorgekonzeptes für die Einrichtung sein.

2.2.6.2. Präsenzzeit

Für die Stellung und das Ansehen der Seelsorge in einer stationären Einrichtung der Altenhilfe ist Verlässlichkeit von nachhaltiger Bedeutung. Die Anerkennung und Wahrnehmung der Seelsorge wird enorm gesteigert, wenn der Seelsorger/die Seelsorgerin zu bestimmten, den Mitarbeitenden bekannten Zeiten und Terminen im Haus erreichbar ist. Dies kann ein Vormittag oder Nachmittag in der Woche sein. Sollte aufgrund von Urlaub oder unverschiebbarer dienstlicher Belange der Präsenztermin nicht eingehalten werden können, sollte dies der Einrichtung mitgeteilt werden, um unnötige Enttäuschung zu vermeiden.

2.2.6.3. Kontakte mit der Hausleitung

Regelmäßige Gespräche und Kontakte mit der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung und den Mitarbeitenden im sozialen Dienst stärken die Stellung der evangelischen Seelsorge in der Einrichtung. Die regelmäßige Teilnahme an Dienstrunden stärkt das Vertrauen zwischen Einrichtung und Pfarrer/in. Nach Möglichkeit sollte auch eine regelmäßige Anwesenheit bei Übergaben in den Wohnbereichen eingerichtet werden, um als Person den Mitarbeitenden bekannt zu sein.²⁹

²⁷ Ein Beispiel für eine Fortbildung dieser Art wird seit einigen Jahren in den Feierabendhäusern im Diakoniewerk Ruhr in Witten angeboten. Sie ist betitelt „Im Abschied Leben“ und soll Mitarbeitende unterstützen, im Umgang mit Sterben und Tod die eigenen Kompetenzen zu erweitern und die eigene Persönlichkeit und Geschichte in dieses Themenfeld mit einzubringen

²⁸ Themenfelder könnten hier z.B. sein: „Das Gebet mit Bewohnern/innen“; „Angehörigengespräche.“

²⁹ Persönliche Bekanntheit des/Seelsorgers/der Seelsorgerin erhöht die Akzeptanz bei den Mitarbeitenden merklich. Er/sie wird als Vertrauensperson angesehen, an den/die sich die Mitarbeitende auch aktiv wenden kann.

2.2.7. Die Frage nach dem Träger der Einrichtung

Je intensiver ein/e Pfarrer/in sich zeitlich und mit Angeboten in eine stationäre Einrichtung der Altenhilfe einbringt, desto eher wird er/sie als Hausseelsorger/in unabhängig einer konfessionellen Ausrichtung und Prägung des Hauses, der Mitarbeitenden und Bewohner/innen wahrgenommen. Mit gesteigerter Präsenz und Engagement in der Einrichtung werden Erwartungen geweckt, nicht nur für die Bewohner/innen da zu sein, die der eigenen Konfession und Gemeinde zugehörig sind, sondern alle, ob evangelisch oder katholisch, freikirchlich oder ohne Zugehörigkeit zu einer Kirche³⁰, gleichermaßen in den Blick zu nehmen. Dass Gottesdienste ökumenisch, übrigens häufig auch mit gemeinsamer Eucharistiefeier/Abendmahl, gefeiert werden, ist in vielen Häusern mittlerweile üblich. Konfessionelle Grenzen verlieren für viele Bewohner/innen im Alter deutlich spürbar an Bedeutung.³¹ Besuche und persönliche Zuwendung werden unabhängig von der Konfession erwünscht, Seelsorge wird als christlich wahrgenommen.

Diese Beobachtungen beantworten nicht die Frage, sondern werfen diese erst auf, wie sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, Gemeinden und Kirchenkreise zu dieser Erwartung stellen sollen. Es ist letztlich bisher ungeklärt, ob und welchen Unterschied es für Kirchengemeinden, bzw. den Kirchenkreis macht, ob der Träger einer Einrichtung evangelisch (in der Regel dem Diakonisches Werk angehört), katholisch, einem freien Wohlfahrtsverband zugehörig oder privat ist. In der Konzeption der Altenheimseelsorge des Kirchenkreises Schwelm wird formuliert: *„ Dabei ist die Trägerschaft eines Hauses für die Notwendigkeit von Seelsorge in einem Altenheim ohne Bedeutung. Für Häuser in freier Trägerschaft ist mehr Kraft und Phantasie erforderlich, um den gleichen Standard wie in kirchlichen Häusern zu erhalten.“*³²

Diese Position ist zumindest zu hinterfragen. In einer Zeit knapper werdender finanzieller Mittel und Kapazitäten auch im personellen Bereich ist zumindest die Überlegung nicht gänzlich von der Hand zu weisen, dass eine Vernetzung und Kooperation von evangelischer Kirchengemeinde, evangelischem Kirchenkreis und stationärer Einrichtung in evangelischer Trägerschaft Fürsprache verdient, um evangelisches Profil in Kirche und Gesellschaft zu stärken. Davon unberührt bleibt auch die Frage, inwieweit sich ein nicht-evangelischer Träger bereit findet, eine über die Standardversorgung hinaus geleistete Seelsorge im Haus auch finanziell mit zu tragen.³³

³⁰ Bewohner/innen islamischen Glaubens sind bisher noch eine absolute Ausnahme. Dies gilt besonders für Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

³¹ Dies gilt meiner Erfahrung nach selbst für Personen, die in früheren Lebenszeiten hierauf besonderen Wert legten.

³² Konzept der Altenheimseelsorge im Kirchenkreis Schwelm, genehmigt vom KSV am 26.3.1999

³³ Bisher hat sich jedoch die Erfahrung durchgesetzt, dass stationäre Einrichtungen der Altenhilfe in der Regel hierfür keine finanziellen Kapazitäten frei haben, zumal intensive Seelsorgearbeit von kirchlicher Seite nicht refinanzierbar ist.

3. Konsequenzen und Anregungen für den Kreissynodalvorstand (KSV) im Umgang mit der Seelsorge in stationären Einrichtungen der Altenhilfe im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten

Der KSV möge feststellen:

1. Seelsorge und geistliche Begleitung an Menschen in Einrichtungen der stationären Altenhilfe ist eine unaufgebbare Herausforderung und Aufgabe der Kirche Jesu Christi vor Ort.
2. Seelsorge und Gottesdienst innerhalb einer Einrichtung der stationären Altenhilfe liegt in der Verantwortung der Ortsgemeinde.
Evangelische Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sind Glieder der Ortsgemeinde. Ihnen soll *mindestens* die gleiche Aufmerksamkeit und seelsorgliche Zuwendung gelten, die allen Gemeindegliedern im Alter zukommt. Dies gilt im Besonderen für Krankenbesuche und Besuche zu besonderen Anlässen.³⁴
3. Die regelmäßige Feier des Gottesdienstes ist ein Hauptmerkmal evangelischer Kirche. Die Teilnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen der Altenhilfe an Gottesdienst und Abendmahl regelmäßig zu ermöglichen, ist Aufgabe der Ortsgemeinde. Dabei ist jedoch die Größe der Einrichtung, die Zahl der evangelischer Bewohner/innen und auch die Trägerfrage mit zu bedenken. Von Einrichtungen der Altenhilfe muss erwartet werden können, dass diese, falls keine Kapelle oder ein besonderer Gottesdienstraum zur Verfügung steht, die Durchführung der Gottesdienste räumlich und personell unterstützen und mit Sorge für einen reibungslosen Ablauf tragen.
Ein evangelischer Gottesdienst im Monat (mit regelmäßiger Feier des Abendmahls) und Gottesdienste zu besonderen Zeiten und Festtagen sollen in der Regel angeboten werden.³⁵
4. Jeder stationären Einrichtung der Altenhilfe ist ein/e Seelsorger/in zuzuweisen, dessen/deren Tätigkeit Eingang in die Dienstordnung finden soll.³⁶ Werden Gemeindepfarrer/innen mit der Seelsorge in mehreren Einrichtungen oder einer größeren Einrichtung beauftragt, soll eine spürbare Entlastung in anderen Tätigkeitsfeldern in der Dienstanweisung ausgewiesen werden. Von Pfarrern/innen, die in ihrer Dienstanweisung einen besonderen Auftrag für Seelsorge und Verkündigung in einer stationären Einrichtung der Altenhilfe haben, darf erwartet werden, dass sie sich in diesem Arbeitsbereich umfassend

³⁴ Es gilt der in der jeweiligen Gemeinde festgelegte Standard. Dies kann bedeuten, dass z.B. Menschen ab dem 75. oder 80. Geburtstag jährlich besucht werden, es kann aber bedeuten, dass sich die Besuche auf die „runden“ Geburtstage beschränken. Dass eine häufigere Besuchsdichte wünschenswert ist, braucht nicht besonders erklärt werden. Diese Überlegungen tragen jedoch der Tatsache Rechnung, dass es Gemeinden im Rahmen ihrer Gemeindekonzption frei steht, Schwerpunkte in Gottesdienst, Seelsorge und Gemeindeaufbau zu setzen.

³⁵ Auch hier gilt, dass eine häufigere Gottesdienstliche Dichte natürlich erstrebenswert ist.

Das bedeutet nicht, dass jedes noch so kleine, zumeist privat geführte Altenheim einen Anspruch auf ein regelmäßiges gottesdienstliches Angebot hat. In solchen Fällen sind gesonderte Absprachen zu treffen, dass auch diesen Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilnahme an Gottesdiensten von Zeit zu Zeit ermöglicht wird.

³⁶ Der Dienst der Seelsorge in Einrichtungen der stationären Altenhilfe muss dabei nicht zwingend von einem *aktiven* Gemeindepfarrer/einer *aktiven* Gemeindepfarrerin wahrgenommen werden. Verantwortliche Mitarbeiter/innen können auch sein: Pfarrer/innen im Ruhestand, Diakone/Diakoninnen, Gemeindepädagogen/innen, Ehrenamtliche und Fachkräfte aus der Altenarbeit mit seelsorglicher Zusatzqualifikation. Für hauptamtliche Mitarbeiter/innen ist eine Grundausbildung in der Seelsorge vergleichbar dem KSA-Standard anzustreben.

fortbilden und weiterqualifizieren. Kirchengemeinden sind gehalten, diese Fortbildungen zu ermöglichen und zu unterstützen.

5. Ist der Arbeitsaufwand im Bereich einer Kirchengemeinde aufgrund einer hohen Zahl von (evangelischen) Bewohnern/innen in Einrichtungen der stationären Altenhilfe, bzw. aufgrund eines Schwerpunktes in der Seelsorge an pflegebedürftigen Menschen besonders hoch,³⁷ kann eine Kirchengemeinde den KSV um personelle Entlastung, bzw. die Zuweisung eines Pfr./Pfr'in i.E./ Pfr./Pfr'in.i.B. bitten, wie es in den Leitlinien für den Einsatz von Pfarrer/innen z.A. und i.E. im Kirchenkreis Hattingen-Witten formuliert ist: *„Der KSV kann ... Arbeitsbereiche benennen, die einen besonderen Schwerpunkt bilden und mit einem eigenen Auftrag zu versehen sind. (z.B. eine große Zahl von Einrichtungen der Altenhilfe mit eigenen Predigtstätten innerhalb einer Gemeinde.)“*³⁸

Jedoch rechtfertigt nicht allein das bloße Vorhandensein mehrerer stationärer Einrichtungen der Altenhilfe/bzw. eine hohe Bettenzahl einen besonderen Personalbedarf, sondern der Nachweis eines besonderen Arbeitsaufwandes ist zu erbringen.³⁹

6. Eine seelsorgliche Unterstützung von Einrichtungen in evangelisch-kirchlicher, diakonischer Trägerschaft ist besonders anzustreben, um das evangelische Profil einer Einrichtung zu stärken.

7. Der Kirchenkreis beruft eine/n im Fachgebiet „Altenheimseelsorge“ erfahrenen und kompetenten Synodalbeauftragte/einen Synodalbeauftragten (mit Vertreter/in) für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Altenhilfe. Diese sind bei der Entscheidungsfindung, ob der KSV eine Kirchengemeinde personell unterstützen soll, zu hören. Sie sind bei der Vermittlung und Durchführung von speziellen Fortbildungsangeboten behilflich und beraten Presbyterien konzeptionell.

8. Der KSV unterstützt die Kirchengemeinden und ihre Presbyterien bei der Durchführung der Seelsorge in stationären Einrichtungen der Altenheimseelsorge.

³⁷ Dies ist in der Gemeindekonzeption aufzuzeigen.

³⁸ So in den Leitlinien für den Einsatz von Pfarrer/innen z.A. und i.E. im Kirchenkreis Hattingen-Witten, C. Zur konzeptionellen Entwicklung, 1. Die Leitlinien gelten analog für Pfarrer/innen im Beschäftigungsauftrag (i.B.)

³⁹ Als Entscheidungshilfen für den KSV können hier die unter II. aufgeführten Arbeitsbereiche angesehen werden. Es kann jedoch nicht vorausgesetzt, bzw. erwartet werden, dass alle genannten Tätigkeitsbereiche gleichermaßen intensiv ausgeführt werden. Auf jeden Fall ist jedoch von einer Seelsorge und Gottesdienstliche auszugehen, die über die Standardversorgung hinausreicht.